

<p>Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021</p>	<p>Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021</p>
<p>(Lesefassung)</p>	<p>(Neufassung)</p>
<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBI., M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBI. M-V, S. 467) sowie der §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBI. M-V, Nr. 226 - 5) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 06.12.2004 folgende Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder in der Landeshauptstadt Schwerin, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021, beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI., M-V 2024, S. 270) sowie der §§ 14 Abs. 2 und 24 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 04. September 2019 (GVOBI. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 138), hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am folgende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021, beschlossen:</p>
<p>§ 1 Geltungsbereich</p>	<p>§ 1 Geltungsbereich</p>
<p>Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Tagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Schwerin haben, sowie für Träger von Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin.</p>
<p>Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</p>	<p>Sie regelt die Nutzung von Plätzen der Kindertagesförderung, die in der Landeshauptstadt Schwerin in Kindertageseinrichtungen und von Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Erlaubnis vorgehalten werden.</p>

§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder	§ 2 Bereitstellung von Plätzen für Krippenkinder
(1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.	(1) Kinder, die einen Anspruch auf frühkindliche Förderung gem. § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.
(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird i. S. d. § 6 Abs. 3 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.	(2) Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird i. S. d. § 6 Abs. 3 KiföG M-V ein Krippenplatz in Form eines Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatzes zur Verfügung gestellt, wenn die Bereitstellung für ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geboten ist oder um den Bedürfnissen insbesondere erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigten vorrangig Rechnung zu tragen. Das gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Krippenplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt.
(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.	(3) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz in der Krippenförderung nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 ist insbesondere Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.
(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnnisses.	(4) Soweit sich die Voraussetzungen für die Betreuung und deren Umfang auf die Personensorgeberechtigten beziehen, müssen diese bei beiden Personensorgeberechtigten vorliegen, es sei denn, es handelt sich um Alleinerziehende. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung zur Beseitigung des letzten Vermittlungshemmnnisses.
§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder	§ 3 Bereitstellung von Plätzen für Kindergartenkinder

(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.	(1) Kinder, die einen Anspruch nach § 6 Abs. 2 KiföG M-V haben, erhalten einen Teilzeitplatz. Den Wünschen und Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten ist dabei entsprechend des vorhandenen Angebotes weitgehend Rechnung zu tragen.
(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.	(2) Ein Ganztagsplatz oder erweiterter Teilzeitplatz ist insbesondere den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind, bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden und einschließlich der Fahrzeiten zum und vom Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort mehr als sechs Stunden an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind.
(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.	(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne des vorstehenden Abs. 2 beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder	§ 4 Bereitstellung von Plätzen für Hortkinder
(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.	(1) Ein Hortplatz als Teilzeitplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schülerinnen, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt, oder soweit die Betreuung des Kindes im Hort für die Entwicklung des Kindes zwingend notwendig ist. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus Kindern von sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten der Besuch eines Hortes ermöglicht werden.
(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.	(2) Ein Ganztagsplatz ist den Personensorgeberechtigten vorbehalten, die einschließlich der Fahrzeiten von und zum Arbeitsplatz bzw. Ausbildungsort außerhalb der üblichen Schulzeit mehr als drei Stunden an der Betreuung ihres Kindes / ihrer Kinder gehindert sind.

(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Absätze (1) und (2) beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.	(3) Die Hinderungsgründe zur Betreuung im Sinne der vorstehenden Abs. 1 und 2 beziehen sich auf beide Personensorgeberechtigte, sofern es sich nicht um Alleinerziehende handelt. Sie sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Das gilt auch für den Nachweis der Notwendigkeit der Betreuung iSd. des § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.
(4) Soweit wegen des festgelegten Beginns des Schuljahres der Übergang von einem Kindergarten- auf einen Hortplatz im laufenden Monat erfolgen müsste, erfolgt der Übergang in den Hortplatz schon zu Beginn des Monats.	(4) Die Hortförderung beginnt mit dem Tag der Einschulung, spätestens mit dem ersten Schultag.
Hierbei ist den Bedarfen des künftigen Hortkindes und der Personensorgeberechtigten Rechnung zu tragen.	(5) Die Hortförderung endet mit dem Ende der Teilnahme des Kindes am Unterricht in der 4. Klassenstufe (Tag der Zeugnisausgabe). gestr.
(5) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 5 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.	(6) Für die Abdeckung eines erhöhten Bedarfes an Hortförderung in den Ferienzeiten nach § 6 Abs. 6 KiföG M-V, der sich während der Schulferien auf Grund des Wegfalls der Unterrichtszeiten ergibt, sollen die Hortträger bei Vorliegen der personellen und sächlichen Kapazitäten ein entsprechendes Angebot gemäß § 29 Abs. 3 KiföG M-V vorhalten.
§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege	§ 5 Bereitstellung von Plätzen in der Kindertagespflege
(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.	(1) Es gelten die Grundsätze für die Bereitstellung von Plätzen gemäß §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung sinngemäß.
(2) Die Betreuung in der Tagespflege erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 KiföG M-V insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.	gestr.
§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften	§ 6 Einsatz pädagogischer Fachkräfte und von Assistenzkräften
(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - fünfzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten)	(1) Eine pädagogische Fachkraft betreut durchschnittlich - sechs Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe) - fünfzehn Kinder, ab dem 01. September 2024 vierzehn Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergarten), auf die Übergangsvorschrift des § 14 Abs. 1 KiföG M-V wird verwiesen ,

- zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)	- zweiundzwanzig Kinder im Grundschulalter (Hort)
<p>Die Fachkraft-Kind-Relation ist unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten angemessen zu verändern, insbesondere bei einer inklusiven Betreuung im Hort.</p>	<p>Für Einrichtungen mit besonderen sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten, in denen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten gemäß § 90 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorliegt, 2. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen zu verzeichnen ist, 3. ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund zu verzeichnen ist oder 4. aufgrund der geringen Kinderzahl ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis notwendig ist, <p>können unter Berücksichtigung vorhandener anderweitiger Angebote und Ausgleiche im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger Vereinbarungen über bedarfsgerechte Maßnahmen, wie bspw.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein besseres Fachkraft-Kind-Verhältnis, 2. Anpassung des Personalschlüssels bezogen auf Fachkräfte oder 3. Einsatz von Zusatzpersonal zur Unterstützung des Kita-Alltages <p>getroffen werden. Der Fachdienst Bildung und Sport ermittelt zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres anhand des Fachverfahrens KEV und der Statistik der Landeshauptstadt Schwerin die überdurchschnittlichen Anteile im vorgenannten Sinne und gibt diese den Trägern von Kindertageseinrichtungen in geeigneter Weise bekannt.</p>
(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Rahmen der Vereinbarungen über	(2) Der Einsatz von Assistenzkräften zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte ist im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und

Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung gemäß § 24 KiföG M-V verhandelbar.	Entgeltvereinbarungen nach § 24 KiföG M-V i.V.m. § 14 Abs. 9 KiföG M-V verhandelbar.																
(3) Für die Betreuung wird auf Basis einer zehnstündigen Betreuung von folgendem, auf Vollzeitäquivalenz (VZÄ) umgerechneten Personalbedarf ausgegangen	(3) Die Bemessung des für die Einhaltung des durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Verhältnisses, bezogen auf die Einrichtung und auf einen Zeitraum von sechs Monaten, notwendigen Personals richtet sich nach dem „Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019“ (dort Anlage 2) in seiner jeweils gültigen Fassung.																
<table border="1"> <tr> <th></th><th>ab 01.01.2021</th><th>ab 01.01.2022</th><th>ab 01.01.2023</th></tr> <tr> <td>Für Krippenkinder⁶</td><td>1,1 – 1,2</td><td>1,1 – 1,25</td><td>1,1 – 1,3</td></tr> <tr> <td>Für Kindergartenkinder¹⁵</td><td>1,5 – 1,5625</td><td>1,5 – 1,5625</td><td>1,5 – 1,5625</td></tr> <tr> <td>Für 22 Hortkinder</td><td>0,8 – 0,86</td><td>0,8 – 0,86</td><td>0,8 – 0,9</td></tr> </table>		ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023	Für Krippenkinder ⁶	1,1 – 1,2	1,1 – 1,25	1,1 – 1,3	Für Kindergartenkinder ¹⁵	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625	Für 22 Hortkinder	0,8 – 0,86	0,8 – 0,86	0,8 – 0,9	
	ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023														
Für Krippenkinder ⁶	1,1 – 1,2	1,1 – 1,25	1,1 – 1,3														
Für Kindergartenkinder ¹⁵	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625	1,5 – 1,5625														
Für 22 Hortkinder	0,8 – 0,86	0,8 – 0,86	0,8 – 0,9														
Für zeitreduzierte Betreuungen sind die Personalanteile mit den Faktoren 0,6 (Teilzeitplatz) oder 0,4 (Halbtagsplatz) umzurechnen; für den Teilzeitplatz im Hort beträgt der Umrechnungsfaktor 0,5.																	
Der Personalschlüssel soll im Jahre 2023 evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.																	
§ 7 Einzelfallentscheidung	§ 7 Einzelfallentscheidung																
Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung und Bildung nicht gewährleistet ist.	Für alle Betreuungsbereiche gilt, dass im Einzelfall durch den zuständigen Fachdienst eine Kindertagesbetreuung ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt werden kann, wenn dies für das Wohl, die Erziehung und Bildung des Kindes notwendig ist.																
§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege	§ 8 Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege																
(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem	(1) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege kann nur erfolgen, wenn zuvor in einem																

Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.	Verwaltungsverfahren das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch den zuständigen Fachdienst geprüft und positiv beschieden wurden.
	<p>(2) Sollte es seitens der Verwaltung zu verzögerten Antragsbearbeitungen kommen, informiert der Fachdienst Bildung und Sport die Träger von Kindertageseinrichtungen unter Unterbreitung eines Verfahrensvorschlages mit dem Ziel der antragsgerechten Betreuung der Kinder in den Einrichtungen.</p>
(2) Um im Falle einer erstmaligen Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder bei einer Kindertagespflegeperson eine Eingewöhnung zu gewährleisten, kann die Betreuung eines Kindes im Rahmen eines Halbtagsplatzes auf Antrag der Personensorgeberechtigten bereits zwei Wochen vor Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen beginnen.	<p>(3) Im Falle des Beginns der Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege werden Leistungen für die Eingewöhnung gewährt. Die Ausgestaltung der Leistungen richtet sich nach § 24 Abs. 5 KiföG M-V i. V. m. dem „Landesrahmenvertrag für die Einrichtungen der Kindertagesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V in der Fassung vom 4. September 2019“ in seiner jeweils gültigen Fassung, die für die Kindertagespflegepersonen eine entsprechende Anwendung finden.</p> <p>(4) Die Eingewöhnung in Kindertagesstätten wird entsprechend § 24 Abs. 1 KiföG M-V im Rahmen eines Halbtagsplatzes finanziert.</p> <p>(5) Abs. 3 gilt sinngemäß für eine Eingewöhnung bei einer Kindertagespflegeperson.</p>
§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung	§ 9 Öffnungszeiten sowie Umfang der Kindertagesförderung
(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.	(1) Die Förderung der Kinder erfolgt in der Regel von Montag bis Freitag. Die tägliche Verweildauer eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege soll zehn Stunden nicht überschreiten.
Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von 40 Stunden, ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche.	Ein Ganztagsplatz umfasst in der Krippe und im Kindergarten eine regelmäßige Betreuungszeit von 50 Stunden, ein erweiterter Teilzeitplatz von 40 Stunden , ein Teilzeitplatz von 30 Stunden und ein Halbtagsplatz von 20 Stunden in der Woche.
In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.	In der Kindertagespflege gilt der Umfang der Betreuung grundsätzlich entsprechend.
Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.	Im Hort erfolgt die Förderung in der Regel bis zu 30 Stunden als Ganztagsförderung oder bis zu 15 Stunden als Teilzeitförderung in der Woche täglich von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten und in den Ferienzeiten.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.	(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden entsprechend des nachgewiesenen Bedarfs in der jeweiligen Einrichtung in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Sie soll mindestens zehn Stunden betragen. Die Zeiten der Förderung in der Kindertagespflege werden den Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten entsprechend angepasst.
(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 6 Abs. 6 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Tagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen.	(3) Die Personensorgeberechtigten können gemäß § 6 Abs. 6 KiföG M-V zwischen den vorhandenen Angeboten, für die die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, wählen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung oder bei einer bestimmten Kindertagespflegeperson besteht nicht. Die Aufnahme kann nur im Rahmen der Kapazität nach der Betriebs- bzw. Pflegeerlaubnis erfolgen.
(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Tagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen. Sie organisieren dann eigenständig die Sicherstellung eines notwendigen Betreuungsbedarfes während dieser Schließzeiten.	(4) Die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. die Kindertagespflegepersonen können die Einrichtungen für Betriebsferien in den Sommerferien für maximal 3 Wochen und zum Jahreswechsel für maximal eine Woche schließen. Die Träger von Kindertageseinrichtungen ermöglichen im Rahmen ihrer personellen und sächlichen Ressourcen eine Notbetreuung für die Kinder, deren Personensorgeberechtigte an der Betreuung gehindert sind.
	(5) Regelungen zur Erfüllung der Rechtsansprüche auf Betreuung während eines krankheitsbedingten Ausfalls einer Kindertagespflegeperson trifft die vom Jugendhilfeausschuss zu beschließende „Handreichung zur Finanzierung der Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Schwerin“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
§ 10 Finanzielle Beteiligung der Eltern	§ 10 Finanzielle Beteiligung der Eltern
(1) Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 sowie den laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung, wobei die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der	(1) Die Eltern entrichten keine Beiträge zu den Entgelten nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V sowie den laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII. Sie tragen lediglich die Kosten der Verpflegung. wobei die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung von dem Träger der

Mittagsverpflegung von dem Träger der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen sind.	Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson gesondert auszuweisen sind.
Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.	Die Leistungserbringer schließen mit den Personensorgeberechtigten auf der Grundlage des Bescheides der Landeshauptstadt Schwerin einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag in Schriftform ab.
(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Entgeltes, aber in der Vereinbarung nach § 24 KiföG M-V gesondert auszuweisen.	(2) Die Verpflegung ist nicht Bestandteil des Leistungsentgeltes. Die Kosten der Verpflegung insgesamt und die Kosten der Mittagsverpflegung sind in der Vereinbarung nach § 24 KiföG M-V zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesondert auszuweisen bzw. von den Kindertagespflegepersonen zu benennen. Änderungen sind unverzüglich gegenüber dem Fachdienst Bildung und Sport mitzuteilen.
(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.	(3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten ist die Landeshauptstadt Schwerin zur Kostenübernahme nach § 29 Abs. 2 und 3 KiföG M-V verpflichtet.
(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.	(4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII und 20 SGB XII entsprechend.
Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.	Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftlicher Gemeinschaft leben, sind gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII Personensorgeberechtigten gleichgestellt.
(5) Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin (Die Formulare liegen im BürgerBüro der Landeshauptstadt Schwerin bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin abrufbar.). Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.	(5) Die Bewilligung der Kostenübernahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei der Landeshauptstadt Schwerin (Die Formulare liegen im BürgerBüro der Landeshauptstadt Schwerin bereit bzw. sind über die Homepage der Landeshauptstadt Schwerin abrufbar.) . Die übernommenen Kosten werden direkt an den Träger der Kindertageseinrichtung oder an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
(6) Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Kostenübernahme notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer	(6) Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die für die Gewährung der möglichen Kostenübernahme notwendig sind. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich anzuzeigen und jeweils aktuelle Unterlagen für die Bearbeitung ihres Antrages vorzulegen. Kommen die Personensorgeberechtigten ihrer

Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Kostenübernahme gewährt werden.	Mitwirkungspflicht gemäß § 66 SGB I nicht nach, kann keine Kostenübernahme gewährt werden.
(7) Im Falle vorsätzlich falscher Angaben hat die Landeshauptstadt Schwerin / der Fachdienst Bildung und Sport das Recht, zu Unrecht erlangte Leistungen zurückzufordern.	(7) Im Übrigen gelten für die Rücknahme bzw. den Widerruf von Verwaltungsakten §§ 45 ff. SGB X.
§ 11 Grundsätze der Finanzierung	§ 11 Grundsätze der Finanzierung
(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 2 Abs. 9 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Tagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.	(1) Eine Finanzierung nach dieser Satzung erhalten nur Träger im Sinne des § 2 Abs. 9 KiföG M-V, die die in der Jugendhilfeplanung vorgegebene Platzkapazität ständig bereithalten bzw. Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII sind und über eine entsprechende Betriebserlaubnis bzw. Pflegeerlaubnis verfügen.
(2) Die Finanzierungsleistungen werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort), Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz) und Tagespflege.	(2) Die Finanzierungsleistungen für die Plätze in der Kindertagesbetreuung werden differenziert nach Betreuungsformen (Krippe, Kindergarten, Hort) und Platzart (Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplatz).
(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine Bedarfsfeststellung durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.	(3) Nach dieser Satzung wird eine Finanzierung nur für die Plätze gewährt, die mit Kindern belegt sind, für die eine rechtskräftige Bedarfsfeststellung (Bescheid) im Sinne der §§ 2 ff. durch den zuständigen Fachdienst erfolgt ist.
	(4) Sollten Personensorgeberechtigte für ihr Kind einen bewilligten Betreuungsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen nicht in Anspruch nehmen, ist der Kita-Träger verpflichtet, dies dem Fachdienst Bildung und Sport anzuzeigen. Die Regelungen des § 4 KiföG M-V bleiben hiervon unberührt.
(4) Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V. Entsprechendes gilt gemäß § 23 SGB VIII für die Kindertagespflegepersonen.	(5) Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt gemäß § 28 KiföG M-V den Trägern der Kindertageseinrichtungen monatlich zur Finanzierung der Kindertagesförderung die Entgelte nach § 24 Abs. 1 und 3 KiföG M-V. Entsprechendes gilt gemäß § 23 SGB VIII für die Kindertagespflegepersonen.

	(6) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung. § 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.
	(7) Das Verfahren zur Ermittlung und die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.
(5) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.	(8) Für die entstehenden Kosten zur Abdeckung von Mehrbedarfen, wie zum Beispiel einer Förderung während der Ferienzeiten bzw. über die reguläre Betreuungszeit hinaus, übernimmt die Landeshauptstadt Schwerin keine Kostenanteile. § 10 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
§ 12 Verfahren	§ 12 Abrechnungsverfahren
(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Entgelte erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden. Entsprechendes gilt für die Tagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.	(1) Die Ermittlung der nach dieser Satzung zu finanzierenden Plätze erfolgt monatlich auf der Grundlage der am 01. eines jeden Monats bestehenden Betreuungsverträge. Der Träger meldet bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst. Die Zahlung der monatlich auf Basis der ermittelten Platzzahl zustehenden Entgelte erfolgt bis zum 15. des Monats. Soweit Betreuungsverträge innerhalb des laufenden Monats abgeschlossen oder beendet werden, sind diese zum folgenden Termin nachzumelden. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegepersonen, wobei diese die Meldungen bis zum 03. eines jeden Monats vornehmen.
	(2) Der Träger und die Kindertagespflegepersonen melden bis zum 05. eines jeden Monats die Belegung an den zuständigen Fachdienst.
(2) Eine Überschreitung der kalkulierten Einnahmen der Träger führt zu keiner Rückforderung, eine Unterschreitung der kalkulierten Einnahmen führt zu keiner Nachzahlung. § 24 Abs. 6 und 7 in Verbindung mit § 33 KiföG M-V bleiben unberührt.	Gestr. - Verlagert in § 11
(3) Das Verfahren und die Höhe der laufenden Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen wird gem. § 23 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss festgelegt.	Gestr. - Verlagert in § 11
§ 13 Digitalisierung	§ 13 Digitalisierung

Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt und Rahmen eingebunden.	Die Träger der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen werden an den Digitalisierungsprozessen in der Verwaltung der Kindertagesbetreuung beteiligt und Rahmen eingebunden .
§ 14 Kita-Stadtelternrat	§ 14 Kita-Stadtelternrat
Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stadtelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.	Die Landeshauptstadt Schwerin fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Tätigkeit des Stadtelternrates nach § 22 Abs. 5 KiföG M-V.
§ 15 Ordnungswidrigkeit	§ 15 Ordnungswidrigkeit
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Personensorgeberechtigter oder mit der Wahrnehmung der Vertretung eines Personensorgeberechtigten beauftragten gegenüber
a) der zuständigen Behörde über anspruchsrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder	a) der zuständigen Behörde über anspruchsrechtliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig Angaben macht oder
b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchsrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.	b) die zuständige Behörde pflichtwidrig über anspruchsrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in diesen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.	(3) Für das Bußgeldverfahren gelten die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.
(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin.	(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin.
§ 16 Inkrafttreten	§ 16 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 06.12.2004 mit ihren Änderungssatzungen, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 15.03.2021, außer Kraft.
Schwerin, den	Schwerin, den
gez. Dr. Rico Badenschier	gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister (DS)	Oberbürgermeister (DS)